



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler

Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen

Verpflichtungskredit für die Jahre 2002 - 2006

vom



Münchenstein, Villa Merian. Renovation der historischen Innenräume und Sanierung der Büroräume im 1. Obergeschoss.

1. Zusammenfassung

Die kantonale Denkmalpflege entrichtet an Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten und zu schützenden Kulturdenkmälern einmalige Beiträge. Diese Subventionen können zusätzlich ergänzt werden mit Expertisen und Gutachten zu einzelnen Fragestellungen, technisch-konstruktiven Problemen und Restaurierungsabklärungen. Die von der Kantonalen Denkmalpflege begleiteten Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen sind unerlässliche Arbeiten mit dem Ziel, die historische Substanz längerfristig zu erhalten, den kulturhistorischen Zeugniswert zu sichern und damit allfälligen weitergehenden Schäden vorzubeugen.

Der Verpflichtungskredit Nr. 1998/267 für die Jahre 1999 - 2001 ist per Jahresende 2000 bezüglich der laufenden Subventionszusagen ausgeschöpft. Dieser Verpflichtungskredit läuft im Jahre 2001 aus und die Geldmittel werden bis zum Jahresende 2001 an die Gesuchsteller ausbezahlt sein.

Mit dem Verpflichtungskredit für die Jahre 2002 - 2006 ist die Weiterführung der Flexibilität bei der Ausschöpfung der Subventionsgelder und der Geldmittel für Gutachten und Expertisen garantiert. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass aufgrund des erarbeiteten Berechnungsmodells und der konsequenten Gleichbehandlung aller Objekte, die Entwicklung der Subventionszahlungen etwas einfacher vorauszusehen ist. Gleichwohl bleibt die in der Sache begründete Schwierigkeit, nämlich das teilweise starke zeitliche Auseinanderklaffen von Subventionszusage und Subventionsauszahlung bestehen. Ebenso ist eine Häufung von Grossprojekten wie im Jahre 2000 und der sprunghafte Wechsel der Eingänge von Subventionsgesuchen eine Herausforderung.

Zukünftig muss mit einem Zuwachs an beantragten Subventionsgeldern gerechnet werden, da die Komplexität von Renovations- und Instandstellungsarbeiten einerseits und die Folgeschäden einer intensiven Nutzung von Kulturdenkmälern anderseits zunehmen.

Deshalb wird ein neuer Verpflichtungskredit sowohl für Subventionen wie auch für Gutachten und Expertisen für neu fünf Jahre (2002 - 2006) in der Höhe von Fr. 3'750'000.-- beantragt.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Begründung / Bedarf	4
3.1. Aufgabe der Kantonalen Denkmalpflege	4
3.2. Die Subventionspraxis des Kantons	6
3.3. Neuerung in der Subventionspraxis des Bundes	6
4. Die Einbindung in die Planung	7
5. Heutige Situation	8
5.1. Abschluss des dreijährigen Verpflichtungskredites	10
6. Künftige Situation und Ziele	10
6.1. Angekündigte Projekte für die Jahre 2002 und folgende	10
6.2. Subventionshöhe	12
7. Verpflichtungskredit für fünf Jahre 2002 - 2006	13
8. Termine	15
9. Investitionskosten	15
10. Antrag	15

2. Rechtliche Grundlagen

Der Denkmalschutz wird im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Nach § 1 Artikel b ist der „Natur- und Heimatschutz“ grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Der Kanton Basel-Landschaft regelt Fragen und Aufgaben des Heimat- und Denkmalschutzes im Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz vom 9. April 1992 (DHG). Gemäss § 12 Absatz 1 des gleichen Gesetzes kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren.

3. Begründung / Bedarf

3.1. Aufgabe der Kantonalen Denkmalpflege

Ziel aller denkmalpflegerischen Massnahmen ist die Verhinderung von Schäden und Verlusten an historischer Substanz und die Werterhaltung der geschützten Kulturdenkmäler als wertvolle historische Zeugen.

Der Schutz, die Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern gemäss DHG verlangt fachgerechte Restaurierungen, Renovationen und Konservierungen der Objekte in formeller und technischer Hinsicht. Die Umbau- und Restaurierungsvorhaben nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten.

Dadurch entstehen bei den Eigentümern Mehrkosten im Vergleich mit Renovations- oder Umbauvorhaben, die ohne denkmalpflegerische Auflagen durchgeführt werden. Um die hieraus resultierenden finanziellen Belastungen für die Eigentümer zu erleichtern, werden Subventionen ausbezahlt.

Diese Subventionen sind die unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturdenkmäler und zur Förderung von fachgerechten Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen. Mit der kantonalen Subventionierung von Restaurierungen und Sanierungen wird ein Bauvolumen ausgelöst, welches die Höhe des Subventionsbetrages bei weitem übersteigt.



Sissach, "Cheesmeyer", Hauptstrasse 55. Vorbildliche Renovation des 1. Baselbieter Warenhauses und Konservierung der historischen Papiertapeten und Linoleumböden.

3.2. Die Subventionspraxis des Kantons

Die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen basiert auf dem rechtlichen Auftrag des Kantons, die fachgerechte Erhaltung von Kulturdenkmälern sicherzustellen. Die Subventionspraxis beruht auf mehrjähriger Erfahrung nach festgelegten Richtlinien. Für die Berechnung der Subvention ist ein Berechnungsmodell von der Kantonalen Denkmalpflege erarbeitet worden, das die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission am 14. Juli 1998 bewilligt und nach ersten Praxiserfahrungen angepasst hat. Die Subventionsgesuche der Eigentümer werden schriftlich an die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gestellt, von dieser geprüft und abschliessend beschlossen, gemäss § 14 Absatz c des kantonalen Gesetzes vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG). Subventionen, die Fr. 50'000.-- übersteigen, werden auf Antrag der Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission vom Regierungsrat beschlossen.

3.3. Neuerung in der Subventionspraxis des Bundes

Eine Neuerung ist bei der Subventionspraxis des Bundes eingetreten. Am 1. Januar 2000 trat die Verordnung in Kraft, welche die Mindestleistung der Kantone in Abhängigkeit der jeweiligen Finanzkraft festlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die zuständige Kantonale Denkmalpflege mit dem Bund über die Höhe der Beiträge von Bund und Kanton verhandeln. Die finanzielle Unterstützung von Massnahmen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes richtet sich nach Art. 5 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz sowie Art. 4 der Verordnung vom 26. November 1997 über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2000 ist der Kanton Basel-Landschaft in die Gruppe der finanzkräftigsten Kantone aufgestiegen. Dies bedeutet für den Kanton Basel-Landschaft eine verbindliche Beteiligung von 25% - 45% an die subventionsberechtigten Kosten, um zusätzliche Bundessubventionen von 10% - 20% auszulösen. Im Prozentsatz des Kantons sind die Leistungen seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mitgerechnet (siehe Tabelle 1).

Zu den finanzstärksten Kantonen gehören ausser Basel-Landschaft: Zug, Basel-Stadt, Zürich, Genève und Nidwalden.

Tabelle 1: Subventionsanteile von Bund und Kanton

Kulturdenkmal	Lokale Bedeutung	Regionale Bedeutung	Nationale Bedeutung
Bund	10%	15%	20%
Kanton	25%	35%	45%
Total Bund / Kanton	35%	50%	65%

Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet diese Regelung eine höhere finanzielle Verpflichtung als Voraussetzung für die Bewilligung von Bundessubventionen.



Oberwil, "Härig-Huus", Kirchgasse 5. Renovation und Umbau des spätmittelalterlichen Sigristenhauses.

4. Die Einbindung in die Planung

Die geschützten und schützenswerten Kulturdenkmäler sind fester Bestandteil der Zonenvorschriften. Die Subventionierung von geschützten und zu schützenden Kulturdenkmälern ist Teil des Jahresprogramms und des Leistungsauftrages des Amtes für Raumplanung, Abteilung Kantonale Denkmalpflege.

5. Heutige Situation

Das seit Sommer 1998 gültige Berechnungsmodell Subvention und die Handhabung der Subventionierung haben mehrere Änderungen in der Subventionspraxis bewirkt:

a.) alle Kulturdenkmäler werden gleich behandelt. Dies bedeutet einerseits eine grössere Transparenz für die Gesuchsteller, andererseits eine Übereinstimmung zwischen vergleichbaren Arbeiten und Kulturdenkmälern.

b.) Subventionsgesuche müssen nun konsequent **vor** Baubeginn eingereicht werden, um einen Kantonsbeitrag zu erhalten. Damit ist die Kantonale Denkmalpflege orientiert über die Entwicklung der zu erwartenden Subventionsauszahlungen in den kommenden Monaten resp. Jahren.

Für den Bauherrn ist dieser Ablauf von grosser Wichtigkeit, denn so kann er den bereits vor Arbeitsbeginn bewilligten Kantonsbeitrag in seine Finanzierungsplanung mit einbeziehen. Oft entscheidet die frühzeitige Zusage einer Subvention über Umfang und Realisierung eines Projektes, auch bei dringlichen Vorhaben. Auf diese Weise konnte z. B. der Wiederaufbau der Umfassungsmauer Schloss Birseck in Arlesheim sofort in Angriff genommen werden. Ebenso ist dank der bereits in der Vorprojektphase festgelegten Subvention die Aussenrenovation des Jugendstil-Schulhauses in Grellingen erst möglich geworden.



Grellingen, Primarschulhaus, Baslerstrasse 6. Aussenrenovation und Wiederherstellung der ursprünglichen Dekorationsmalerei.

Deutlich wird aber auch die im Vergleich zu den budgetierten Kosten doch gering ausfallende Subvention. Dies führt einerseits zu Unzufriedenheiten bei den Eigentümern, welche mit der Erhaltung von Kulturdenkmälern eine grosse Leistung für die Öffentlich-

keit erbringen und andererseits zu einer Reduzierung oder gar Sistierung von Renovationen. Somit sind auch einzelne Kulturdenkmäler vom Verfall bedroht.

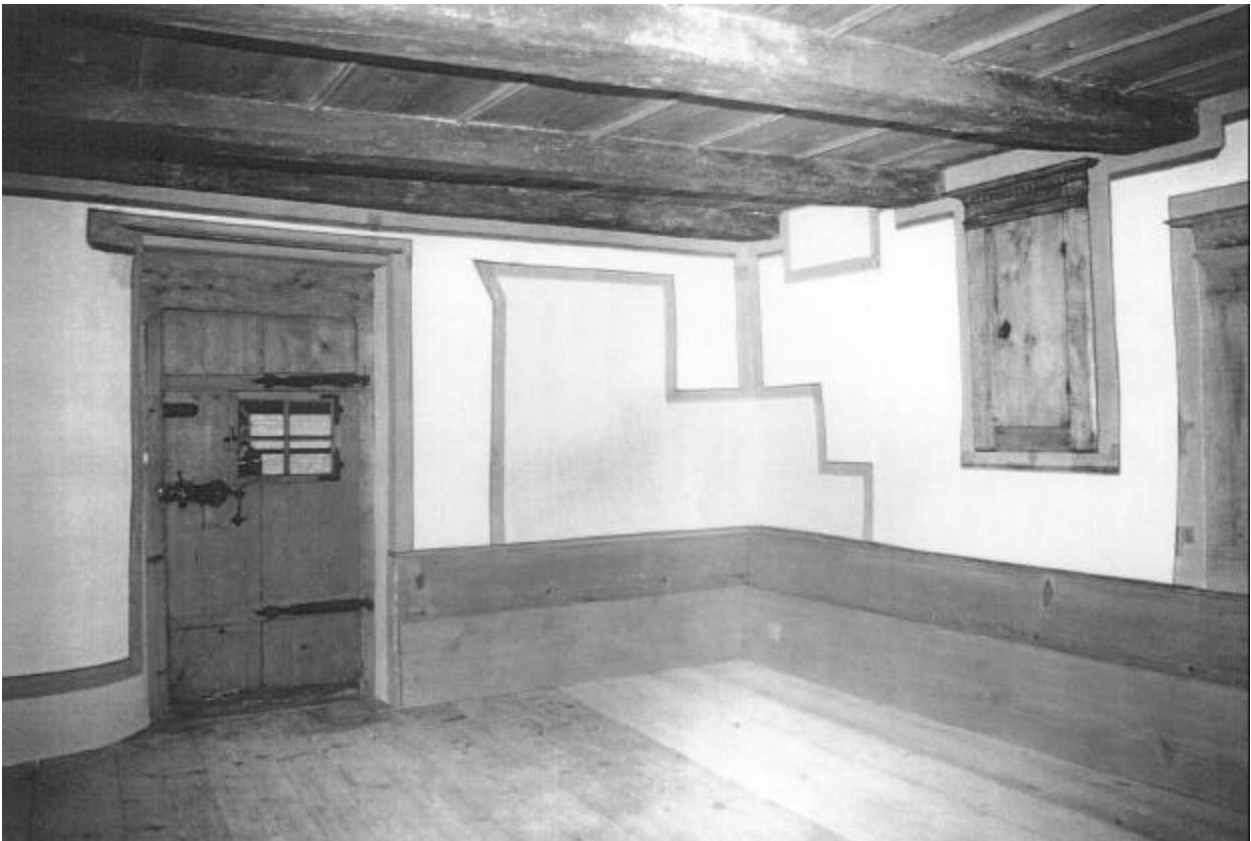
Unverändert bleibt die zeitliche Differenz zwischen den eingegangenen Verpflichtungen und den effektiven Auszahlungen. Diese Zeitspanne zwischen Subventionszusage und Auszahlung lässt sich heute dank der Baubegleitung besser planen. Eine Häufung von Grossprojekten wie im Jahr 2000, wie auch die Schwankung der Anzahl Gesuchseingänge bleiben jedoch eine Herausforderung.

Tabelle 2: Eingegangene Subventionsgesuche und entsprechende Subventionssumme

Jahr	eingegangene Subventionsgesuche	Totalbetrag, gerundet
1998	43	Fr. 570'000.--
1999 *	26	Fr. 337'000.--
2000 *	37	Fr. 750'000.--

* Zahlen gültig für den Verpflichtungskredit Nr. 1998/267 für die Jahre 1999 - 2001

Die Gelder für die Expertisen und Fachuntersuchungen sind in erster Linie für dendrochronologische Datierungen, Farbuntersuchungen, Mörteluntersuchungen, architekturhistorische und industriearchäologische Forschungsarbeiten zu einzelnen Objekten, Ingenieurgutachten und gartendenkmalpflegerische Beratertätigkeiten verwendet worden. Diese Aufträge stehen in direktem Zusammenhang mit bevorstehenden oder laufenden Renovations- oder Instandstellungsarbeiten an geschützten Kulturdenkmälern. Sie sind eine unerlässliche Arbeitsgrundlage für die Denkmalpflege und für die Fachleute vor Ort, um ein Renovationskonzept auszuarbeiten.



Arisdorf, Pfarrhaus, Hauptstrasse 66. Beim Umbau des Kellergeschosses ist eine spätgotische Schreibstube mit Dekorationsmalerei entdeckt worden. Der Standort des Ofens ist dank der originalen Bandmalerei nachweisbar.

5.1. Abschluss des dreijährigen Verpflichtungskredites

Die Kontinuität in der Auszahlung von Subventionen soll gewährleistet werden. Deshalb basieren die Zahlen auf den Resultaten der Jahre 1999 und 2000. Alle Subventionszusagen sind im Hinblick auf den Zeitrahmen des laufenden Verpflichtungskredites auf 1. Dezember 2001 befristet worden. Die Summe der Subventionszusagen liegt per Ende Dezember 2000 bei Fr. 1'362'461.-- Der Verpflichtungskredit Nr. 1998/267 ist somit voll ausgeschöpft.

6. Künftige Situation und Ziele

6.1. Angekündigte Projekte für die Jahre 2002 und folgende

Im folgenden sind die bis zum heutigen Zeitpunkt bekannten, umfangreicheren Massnahmen an kantonal geschützten Kulturdenkmälern aufgeführt:

In Arlesheim steht die Sanierung der Aussentreppe der barocken Domkirche sowie die Sanierung der Umfassungsmauer von Schloss Birseck an. Ebenso ist die Planung einer Innenrenovation des einzigartigen Kirchenschiffes der Domkirche vorgesehen.

In Binningen wird eine vorbildliche Renovation und ein Umbau des geschichtsträchtigen mittelalterlichen "Imhof-Hauses" ausgeführt.

Das eindruckliche Ensemble der St. Martin-Kirche in Blauen wird ebenfalls inwendig renoviert und den modernen Anforderungen angepasst.

In Liestal werden die beiden mittelalterlichen Bauten an der nordöstlichen Stadtmauer (Kanonengasse 3, Hintere Zeughausgasse 41) fachgerecht renoviert und neuen Nutzungen zugeführt. Das Ziel der Erhaltung der Stadtmauer wird damit erreicht.

In Münchenstein soll die spätklassizistische Parkanlage der Villa Ehinger wiederhergestellt und fachgerecht unterhalten werden.

Die bilderreiche Wehrkirchenanlage St. Arbogast in Muttenz soll aufgrund starker Verschmutzung und sich abzeichnenden Schäden an den Wandmalereien einer Innenrenovation unterzogen werden.

In Pratteln dient ein Rückbau der Jugendstil-Dorfturnhalle der Wiedergewinnung des einzigartigen Raumes und einer qualitativen Aufwertung des Gesamtensembles in unmittelbarer Nachbarschaft des Schlosses.



Arlesheim, Schloss Birseck, Schlossgasse 12. Sanierung der Umfassungsmauer, die grossenteils aus der Erbauungszeit des Schlosses stammt (13. Jahrhundert).

Darüber hinaus ist nach denkmalpflegerischer Sicht bei einer Vielzahl von Einzelobjekten in privater Hand eine dringende Renovation oder Konservierung angezeigt.

In Zukunft muss mit einer Zunahme an beantragten Subventionsgeldern gerechnet werden. Dafür sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Die Komplexität von Renovations- und Instandstellungsarbeiten gerade bei "sehr reichen" Kulturdenkmälern wie Kirchen und Pfarrhäusern, Herrschaftshäusern, Verkehrsbauten und historischen Gärten.
- Die vermehrte Übernutzung von geschützten Kulturdenkmälern, die mit tiefgreifenden, nicht wieder gut zu machenden Substanzschäden verbunden ist.

6.2. Subventionshöhe

Im schweizerischen Vergleich budgetierte der Kanton Basel-Landschaft mit Fr. 500'000.-- pro Jahr relativ geringe Mittel für die Denkmalsubvention. In einer gesamtschweizerischen Untersuchung aus den Jahren 1990 - 1993, durchgeführt von der NIKE (Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung) im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, wurden die Denkmalpflegebudgets der Kantone erhoben. Berechnet man daraus die Denkmalpflegebudgets pro Einwohner, so steht der Kanton Basel-

Landschaft mit Fr. 2.12 an der 23. Stelle der Kantone. Noch weniger geben nur die Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell IR aus. Im gesamtschweizerischen Mittel betragen die Denkmalpflegeausgaben pro Einwohner Fr. 8.36. Die höchsten Ausgaben weisen die Kantone Nidwalden und Zürich mit je über Fr. 19.-- pro Einwohner auf. Diese geringen Ausgaben des Kantons Basel-Landschaft kontrastieren stark mit seiner Finanzkraft. Schon 1993 nahm der Kanton Basel-Landschaft bei der Finanzkraft den 5. Rang unter den Kantonen ein. Er rangiert damit hinter Zürich (Rang 4) und vor Nidwalden (Rang 6).

Im Kanton Basel-Landschaft ist der jährlich budgetierte Betrag für Subventionen seit 1990 unverändert bei Fr. 500'000.-- (Ausnahmen: Budget 1993: 450'000.--; Budget 1994: 510'000.--). Dabei sind weder die Teuerung (Zürcher Baukostenindex 1990 - 2000: + 3.3%) beachtet noch die Erhöhung der Anzahl der geschützten Kulturdenkmäler und die Folgekosten durch den Anschluss des Laufentals im Jahre 1994 berücksichtigt worden.



Pratteln, "Buchhüsi" Hauptstrasse 82. Renovation des letzten Waschhauses im Dorfe.

Zusätzlich gilt es neu zu beachten, dass mit der Inkraftsetzung der Bundesverordnung der finanzstarke Kanton Basel-Landschaft Mindestbeträge sprechen muss, um überhaupt Bundessubventionen auszulösen. Gerade für die Eigentümer ist es je nach per-

sönlichen Verhältnissen von entscheidender Bedeutung, ob zusätzliche Bundessubventionen gesprochen werden oder nicht.

Das Ziel der Denkmalsubvention ist es, die finanzielle Belastung, welche die Eigentümerschaft im Interesse der Öffentlichkeit erbringt, angemessen zu subventionieren und damit eine fachgerechte Erhaltung unseres kulturellen Erbes mit einer gleichzeitigen denkmalverträglichen Nutzung zu verbinden und zu sichern.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll der jährliche Subventionsbetrag von Fr. 500'000.-- um Fr. 150'000.-- erhöht werden. Ebenso soll der jährliche Betrag für Gutachten und Expertisen von bisher Fr. 75'000.-- auf neu Fr. 100'000.-- erhöht werden.

7. Verpflichtungskredit für fünf Jahre 2002 - 2006

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987, § 26 Abs. 1, sind für Verpflichtungen, welche Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, beim Landrat Verpflichtungskredite einzuholen. Der vorgeschlagene Verpflichtungskredit soll neu für fünf Jahre im voraus festgelegt werden. In seiner Höhe von Fr. 3'750'000.-- entspricht er fünf Jahrestanchen im Budget von Fr. 750'000.--, wovon Fr. 650'000.-- für Subventionen und Fr. 100'000.-- für Gutachten und Expertisen verwendet werden. Die Verteilung der Subventionen und der Ausgaben für Gutachten und Expertisen kann von der Fachstelle im Rahmen des Gesamtkredites nach effektivem Bedarf im Rahmen der jährlichen Budgetierung vorgenommen werden.

Die Erweiterung des Verpflichtungskredites auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2002 - 2006) verkleinert den administrativen Aufwand und erlaubt eine längerfristige Planung gerade von grösseren Renovationsprojekten.

Allfällige sehr umfangreiche Renovationen oder Restaurierungen an geschützten Kulturdenkmälern fallen nicht unter diese Regelung und müssen wie bisher durch separate Landratsvorlagen subventioniert werden.



Langenbruck, Kloster Schönthal. Vorbildlicher Rückbau und Renovation der mittelalterlichen Klosterkirche und ihrer Umgebung. Die Klosterkirche ist heute Ausgangspunkt für den Skulpturenpark "Sculpture at Schöntal".

8. Termine

Der Mehrjahreskredit für die Denkmalsubvention und für die Erstellung von Gutachten und Expertisen ist für den Zeitraum von fünf Jahren, 1. Januar 2002 - 31. Dezember 2006, vorgesehen.

9. Investitionskosten / Folgekosten

Es fallen keine Investitionskosten an und es ergeben sich auch keine Folgekosten. Die kontinuierlichen, fachgerechten Massnahmen der Denkmalpflege verhindern Folgeschäden und Zerstörung von geschützten Kulturdenkmälern mit allfälligen Folgekosten für den Kanton.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen:

Liestal, den

In Namen des Regierungsrates

der Präsident

der Landschreiber

Beilage:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses